

4905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert wird

Die Schulbehörden in den Bundesländern berichten in zunehmendem Ausmaß von Verwendungsproblemen (und daraus resultierenden Problemen im Zusammenhang mit der Stellenplansituation), die im Zusammenhang mit dem Ersatz von Ausfällen entstehen, die durch Dienstunfähigkeit, Beschäftigungsverbote, Karenzurlaube oder Präsenzdienste verursacht werden. In diesen Fällen wäre das Instrumentarium des Vertragsrechtes erforderlich, um Lehrer, die zur Vertretung für solche Ausfälle eingestellt werden, nicht von Beginn an in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufnehmen zu müssen.

Durch die Novelle soll der Einsatz von Lehrern auf vertraglicher Basis von vornherein und nicht bloß subsidiär (siehe den bisherigen § 1 Abs. 2) möglich sein. Die Länder waren aufgrund der genannten Situation vielfach gezwungen, bereits derzeit auf das Instrumentarium des Vertragsrechtes auszuweichen und den § 1 Abs. 2 extensiv anzuwenden. Diese Praxis der Länder soll durch die vorliegende Gesetzesänderung abgesichert werden.

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Dr. Milan Linzer
Berichterstatter

Erich PUTZ
Vorsitzender